

Stimmen aus Praxis und Wissenschaft

(Nichtamtlicher Teil)

Inhalt

	Seite
1. Die Behandlung der Einrichtungen des Erziehungswesens im Reichssteuerrecht. Von Oberregierungsrat Dr. Klamroth, Berlin	77*
2. Bücher und Zeitschriften	81*

Die Behandlung der Einrichtungen des Erziehungswesens im Reichssteuerrecht.

Von Oberregierungsrat Dr. Klamroth, Berlin.

Durch die Verordnung vom 13. März 1940 (RGBl. I S. 571) ist in der Ostmark und den sudetendeutschen Gebieten das Reichsgrundsteuerrecht eingeführt. Die Schulverwaltungsbehörden dieser Gebiete werden sich daher mit der Frage zu befassen haben, in welchem Umfange auch die Einrichtungen des Erziehungswesens von der Erhebung der Grundsteuer betroffen werden und welche Maßnahmen gegebenenfalls zur Erreichung der Steuerbefreiung zu treffen sind. Da auch im Altreich hierüber vielfach noch Zweifel bestehen, erscheint es angebracht, die hierüber ergangenen Bestimmungen zusammenfassend darzustellen und soweit erforderlich zu erläutern.

In diesem Zusammenhang wird es zweckmäßig sein, zugleich einen Blick auf andere Steuergebiete zu werfen, deren Bestimmungen für die Schulen und Schülerheime von Interesse sind. In Betracht kommen hierfür in erster Linie die Umsatzsteuer, ferner die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer.

Die Darstellung beschränkt sich auf den nach dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs bestehenden Rechtszustand. Es soll nicht verschwiegen werden, daß dieser Zustand vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung insbesondere hinsichtlich der Schülerheime nicht restlos befriedigen kann. Er muß jedoch zur Zeit als gegeben hingenommen und berücksichtigt werden. Zu gegebener Zeit wird auch die Frage der steuerrechtlichen Behandlung der Einrichtungen des Erziehungswesens überprüft werden müssen. Wieweit dabei den Wünschen der Unterrichtsverwaltung entsprochen werden kann, wird freilich von der steuerpolitischen Lage in ihrer Gesamtheit und den Auswirkungen auf ähnlich gelagerte Verhältnisse abhängig sein.

I.

Die Erhebung der Grundsteuer bei Einrichtungen des Erziehungswesens richtet sich nach dem Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986) und der Durchführungsverordnung hierzu vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733). Zu Ergänzung dieser Vorschriften haben die Reichsminister der Finanzen und des Innern unter dem 19. Juli 1937 Verwaltungsanordnungen erlassen, die als „Grundsteuer Richtlinien“ (GrStL) bezeichnet werden (RMBlW. S. 1191 und RStBl. S. 869). Von Interesse für die Unterrichtsverwaltung sind ferner die Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen (GrBillR.) vom 19. April 1938 (Neufassung vom 11. April 1939; RStBl. S. 585, RMBlW. S. 913).

Für die Befreiung von der Grundsteuer sind die §§ 4–6 des Grundsteuergesetzes maßgebend. Die nicht sehr übersichtlichen Vorschriften haben in der Durchführungsverordnung eine sehr eingehende Behandlung erfahren, so daß die Durchführungsvorschriften eine in sich selbst verständliche zusammenfassende Regelung bieten. In den Fällen, in denen Grundbesitz für die Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird, sind ausschließlich die §§ 10–12, 14 und 15 Abs. 1, 2 und 4 der Durchführungsverordnung anzuwenden. Sie bilden Spezialvorschriften gegenüber § 4 Ziff. 1–7 des Gesetzes, neben denen das Gesetz selbst auch dann nicht angewandt werden kann, wenn es eine weitergehende Befreiung von der Grundsteuer zulassen würde.

Die Verordnung unterscheidet zwischen allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung. Die besonderen Voraussetzungen sind in den §§ 11 bis 15 behandelt. Liegen sie nicht vor, so ist die Steuerpflicht ohne weiteres gegeben. Liegen sie vor, so tritt die Steuerfreiheit nur dann ein, wenn auch die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, die in den §§ 5 und 6 des Gesetzes und in den §§ 1, 2, 23–25 der Durchführungsverordnung allgemein für Steuerbefreiungen aufgestellt sind. Sie sollen im Rahmen dieses Aufsatzes nicht näher behandelt werden.

Die besonderen Voraussetzungen bestehen entweder in dem Vorliegen eines bestimmten in der Verordnung genannten Tatbestandes, auf Grund dessen ohne weiteres Steuerfreiheit eintritt, oder in einem besonderen Verwaltungsakt: der Anerkennung, daß der Steuergegenstand steuerbegünstigten Zwecken dient.

Ohne weiteres steuerfrei ist der Grundbesitz, der vom Reich, der NSDAP, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird (§ 11 DV.). Benutzer des Grundbesitzes ist der Träger der Anstalt. Die vom Reich, den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebenen Schulen sind also steuerfrei. Das gilt jedoch nur, wenn entweder sie selbst oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder die in § 4 Ziff. 2–4 des Gesetzes genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände Eigentümer des Grundbesitzes sind. Gehört der Grundbesitz z. B. einer Privatperson und ist von dieser der Gemeinde für Schulzwecke überlassen, so ist der Eigentümer steuerpflichtig (sog. Eigentumsvoraussetzungen).

Wird der Grundbesitz von der Reichsbahn, der NSDAP, dem Reichsverbande für Deutsche Jugendherbergen oder

anderen in § 4 Diff. 2—4 des Gesetzes erwähnten privilegierten Körperschaften usw. für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt (ein Fall, der für die Praxis der Schulverwaltungsbehörden keine wesentliche Rolle spielen dürfte), so tritt unter den gleichen Eigentumsvoraussetzungen ebenfalls ohne weiteres Steuerfreiheit ein, wenn die Benutzung innerhalb der besonderen Aufgaben oder Zwecke des Benutzers liegt. Liegt sie außerhalb der besonderen Aufgaben oder Zwecke des Benutzers (was praktisch die Regel bilden dürfte), so bedarf es der besonderen Anerkennung, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt (§ 12 DVO.).

Diese Anerkennung ist gemäß § 14 DVO. grundsätzlich auch bei jedem sonstigen Grundbesitz notwendig, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht unter die erwähnten Vorschriften (DVO. §§ 11 und 12) fällt. Eine Ausnahme bilden jedoch die Schulen und Erziehungsanstalten, die von der staatlichen Aufsichtsbehörde als öffentliche anerkannt worden sind, die Adolf-Hitler-Schulen, die Ordensburgen und die Berufs- und Fachschulen der DAF. (§ 14 DVO.). Auch die von einer Stiftung unterhaltenen öffentlichen Schulen sind also ohne weiteres steuerfrei. Zu den von der Schulaufsichtsbehörde als öffentliche anerkannten Schulen zählen ferner die Schulen des Reichsnährstandes, der Industrie- und Handelskammern und der Innungen.

Damit ist die Erteilung der Anerkennung, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt, praktisch auf die Privatschulen beschränkt. Diese Anerkennung ist nach dem Gesetz von drei Ministern, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem für das Fachgebiet zuständigen Reichsminister, hier also vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, zu erteilen.

Das Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Reichserziehungsministers ist durch den Runderlaß vom 6. August 1937 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 375) geregelt. Danach sind die Anträge auf Bewilligung der Anerkennung an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten. Befürwortet die Schulaufsichtsbehörde den Antrag, so berichtet sie unter Benutzung eines bestimmten Formblattes an den Minister. Hält sie den Antrag für unbegründet, so hat sie den Antragsteller ablehnend zu bescheiden und das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Der Antragsteller kann gegen den ablehnenden Bescheid binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei der Schulaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Die Schulaufsichtsbehörde berichtet darüber an den Minister, der — gegebenenfalls im Benehmen mit den beteiligten Ministern — über den Antrag endgültig entscheidet.

Für das Altreich sind diese Vorschriften, die eine große Zahl von Einzelentscheidungen der drei beteiligten Minister erforderlich gemacht haben würden, nachträglich durch den gemeinsamen Runderlaß vom 1. Juni 1938 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 295) vereinfacht worden. Durch diesen Erlaß wurde die Anerkennung, daß der Benutzungszweck im Rahmen staatlicher Aufgaben liegt, allgemein erteilt für:

1. Privatschulen, die als Höhere Schulen anerkannt sind, staatlich zugelassene private Mittelschulen, Rektoratschulen, Volksschulen,
2. staatlich anerkannte Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen,
3. staatlich anerkannte Volkspflegeschulen oder staatlich anerkannte Schulen für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen (Sozialpädagogische Seminare),
4. Kindergärten, die an eine Oberschule für Mädchen (hauswirtschaftliche Form) angeschlossen sind oder der Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen dienen.

In allen übrigen Fällen ist die Anerkennung durch den genannten Erlaß allgemein versagt.

Die Anerkennung ist auch in den zu 1—4 genannten Fällen versagt, wenn

1. an dem Stichtag (d. i. der dem Rechnungsjahr vorausgehende 1. Januar) von der Schulaufsichtsbehörde die Schließung oder der stufenweise Abbau der Schule oder eines Teiles der Schule angeordnet worden ist,
2. es sich um Schulen handelt, die ausschließlich für Juden bestimmt sind.

Diese Regelung hat den Vorteil, daß die Einzelfälle nicht in der Ministerialinstanz behandelt zu werden brauchen. Soweit die Anerkennung allgemein erteilt ist, genügt es zur Erlangung der Steuerfreiheit, daß der Steuerschuldner dem Finanzamt eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde vorlegt, aus der hervorgeht, daß am 1. Januar vor dem Rechnungsjahr die Voraussetzungen vorgelegen haben, unter denen nach dem Erlaß vom 1. Juni 1938 die Anerkennung allgemein erteilt worden ist. Die Bescheinigung ist für jedes Rechnungsjahr erneut vorzulegen. Soweit die Anerkennung allgemein versagt worden ist, sind alle weiteren Beschwerden und Vorstellungen aussichtslos.

Für die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete gilt der Erlaß vom 1. Juni 1938 nicht. Hier ist also auch bei den oben unter 1 bis 4 erwähnten Privatschulen und Privaterziehungseinrichtungen die besondere Anerkennung durch die drei beteiligten Minister erforderlich, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt. Bei der Entscheidung wird aber im allgemeinen der Erlaß vom 1. Juni 1938 zur Richtschnur genommen werden. Es empfiehlt sich daher, bei der Befürwortung oder Ablehnung etwaiger Anträge nach den Grundfäden dieses Erlasses zu verfahren. Da die Privatschulen in den genannten Gebieten so gut wie völlig beseitigt sind, konnte die Entscheidung in den wenigen zur Entscheidung kommenden Fällen der Zentralinstanz vorbehalten werden.

Hervorzuheben ist, daß die Anerkennung nur eine der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit bildet. Neben den obenerwähnten, hier nicht näher zu erörternden allgemeinen Voraussetzungen (Unmittelbarkeit der Benutzung, Zeit und Dauer der Benutzung) müssen auch hier die sogenannten Eigentumsvoraussetzungen vorliegen. Die Steuerfreiheit wird, auch soweit die Anerkennung erteilt ist, nur gewährt, wenn der Grundbesitz demjenigen gehört, der ihn benutzt, oder der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.

Einer besonderen Behandlung sind die Schülerheime unterworfen. Auch in den Fällen, in denen die Schulen selbst ohne weiteres steuerfrei sind oder die Anerkennung, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt, allgemein erteilt ist, sind die Wohnräume für Schüler in Schulen, Schülerheimen und Schulungslagern nur dann befreit, wenn anerkannt worden ist, daß die Unterbringung der Schüler in gemeinschaftlichen Wohnräumen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben notwendig ist. Nach der Praxis der Reichsminister der Finanzen und des Innern, die bei dieser Anerkennung mitwirken müssen, wird bei der Entscheidung hierüber ein sehr strenger Maßstab angelegt. Nach dem Erlaß vom 6. August 1937 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 375) genügt es nicht, daß die Schüler in dem Heim erzogen werden. Für die Anerkennung ist es auch nicht ausreichend, daß den Schülern weite Anmarschwege erspart und ihnen das Wohnen im Elternhaus oder die anderweitige Unterbringung am Schulort ersetzt werden soll. Es muß vielmehr ein besonderer Erziehungszweck vorliegen, der nur durch das ständige Zusammensein der Schüler erfüllt werden kann. Ein derartiger Erziehungszweck ist anerkannt bei den Landfrauen Schulen, die bestimmungsgemäß mit einem Internat verbunden sein müssen. Die Anerkennung wird auch erteilt, wenn der Betrieb des Schülerheims lediglich dem Zweck dient, gesundheitlich gefährdeten oder zurückgebliebenen Kindern ein Wohnen unter gesunden Verhältnissen, die sie in der elter-

lichen Wohnung nicht haben, zu ermöglichen (Waldschulen für gesundheitlich gefährdete Großstadtjugend). Bei einigen Schülerheimen hat der Gesetzgeber aus der offen zutage liegenden Besonderheit des Erziehungszwecks die Folgerung gezogen, daß diesen Heimen ohne besondere Anerkennung kraft Gesetzes Steuerfreiheit zu gewähren ist. Gemäß § 15 DVO. Abs. 2 bedarf es einer Anerkennung nicht für die gemeinschaftlichen Wohnräume in

1. Schülerheimen und Schulungslagern des Reichs und der NSDAP. sowie in solchen Schulungslagern eines angeschlossenen Verbandes, die der Schulung in der nationalsozialistischen Weltanschauung dienen,
2. Adolf-Hitler-Schulen, Nationalpolitischen Erziehungsanstalten und Aufbauschulen,
3. Ordensburgen,
4. Landjahrheimen und Schullandheimen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die begünstigte Anstalt (z. B. Aufbauschule) und das Heim (Lager) sich zusammen auf einem oder getrennt auf besonderen Grundstücken befinden. Erforderlich ist nur, daß in dem Heim Schüler der bevorzugten Anstalt untergebracht sind. Wird das Heim auch von Schülern einer anderen Anstalt mitbenutzt, so ist maßgebend, welcher Teil der Schüler überwiegt. Überwiegt der Besuch von Schülern einer bevorzugten Anstalt, so bedarf es keiner Anerkennung, andernfalls würde zur Steuerbefreiung eine besondere Anerkennung erforderlich sein (vgl. § 6 Abs. 2 GrtGes.).

Aufbauschulen sind in diesem Zusammenhang nur die Oberschulen in Aufbauform. Sie sind vom Gesetz besonders begünstigt, weil sie ihre Aufgabe, begabte Landjugend in einem verkürzten Lehrgang zur Reife zu führen, ohne die dauernde Betreuung der Schüler in einem Heim nicht ordnungsmäßig erfüllen können. Sie sollen deshalb auch nach dem Willen des Ministers regelmäßig mit einem Heim verbunden sein.

Unter Schullandheimen sind nur die unter den technischen Begriff des „Schullandheims“ fallenden Heime zu verstehen, also nur solche Heime, in denen Schüler einer Schule vorübergehend zu einem Aufenthalt zusammengefaßt werden, nicht aber sogenannte „Landschulheime“, in denen sich dauernd Schulkinder aufhalten, die dort unterrichtet und erzogen werden. Da die Schullandheime vielfach nicht von der Schule selbst, sondern von einem besonderen Verein (Elternverein) unterhalten werden, konnte es zweifelhaft sein, ob in solchen Fällen auch die Eigentumsvoraussetzungen (siehe oben) als erfüllt anzusehen sind. Durch Runderlaß vom 29. März 1938 (RSBl. S. 386) wurde klargestellt, daß keine Bedenken bestehen, den Elternverein als Benutzer anzusehen. Auch wenn der Elternverein Eigentümer ist, sind also die Eigentumsvoraussetzungen gegeben. Anders liegt es freilich, wenn das Schullandheim von einer Privatperson gemietet worden ist. In diesem Fall ist die Steuer vom Eigentümer zu entrichten (vgl. auch GrR. Nr. 33).

Die Unterschiede in der Behandlung der verschiedenen Heime mögen zwar dem Fernerstehenden nicht unmittelbar einleuchtend sein. Sie sind aber in dem Aufbau und logischen Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen begründet und entsprechen der gegebenen Rechtslage. Fraglich dürfte nur sein, ob nicht der Ausgangspunkt dieser Bestimmungen als solcher als verfehlt zu betrachten ist und ob nicht die als Hoheitsfunktion ausgeübte Erziehung in den von der öffentlichen Hand betriebenen Erziehungsheimen stets als die Erfüllung einer staatlichen Aufgabe angesehen werden muß, die in der gleichen Weise die Steuerbefreiung rechtfertigt wie bei den nicht zu Wohnzwecken dienenden Schulräumen. Daß die Schülerheime auch zu Wohnzwecken dienen, die im allgemeinen nicht steuerbegünstigt sind, würde dann neben der überwiegenden Nutzung zu staatlichen Erziehungszwecken nicht ins Gewicht fallen.

Soweit Schülerheime von den Gemeinden unterhalten werden — und die Unterhaltung der Schülerheime durch die Gemeinden dürfte nach den geltenden organisatorischen Grundsätzen den Regelfall bilden —, können die Gemeinden als Steuergläubiger freilich die Steuerbelastung, die nur eine rechnungsmäßige Belastung für sie bildet, ohne weiteres ausgleichen. Die grundsätzliche Frage nach der rechtlichen Bedeutung der öffentlichen Heimerziehung ist damit allerdings nicht geklärt. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß den Gemeinden nicht gestattet ist, aus „Vereinfachungsgründen“ im Billigkeitswege eine Befreiung von der Grundsteuer vorzunehmen. Die Grundsteuer muß vielmehr veranlagt und verausgabt werden, auch wenn die Gemeinde selbst Zahlungsleistender und Zahlungsempfänger ist (Billigkeitsrichtlinien Ziff. 1).

II.

Ähnliche Fragen ergeben sich hinsichtlich der Belastung der Einrichtungen des Erziehungswesens mit der Umsatzsteuer.

Für die Umsatzsteuer ist das Gesetz vom 16. Oktober 1934 (RSBl. I S. 942) nebst den Durchführungsbestimmungen vom 17. Oktober 1934 (RSBl. I S. 947) maßgebend.

Nach dem Gesetz unterliegen alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer (§ 1). Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2). Nun ist zwar die Ausübung der öffentlichen Gewalt keine gewerbliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 3), die Frage, wann eine Ausübung öffentlicher Gewalt und wann eine rein fiskalisch-gewerbliche Tätigkeit vorliegt, jedoch nicht immer leicht zu entscheiden. Die Durchführungsbestimmung zu § 2 Abs. 3 bringt hinsichtlich der Einrichtungen des Erziehungswesens keine Klärung. Zwar werden eine Reihe von Betrieben und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgeführt, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (z. B. Schlachthöfe, Desinfektionsanstalten, Müllbeseitigungsanstalten usw.), die Einrichtungen des Erziehungswesens sind jedoch nicht erwähnt. Für ihre Freistellung von der Umsatzsteuer gilt der allgemeine Grundsatz, daß das Reich, die NSDAP., die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Zweckverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts insoweit nicht gewerblich oder beruflich tätig sind, als sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.

In einem in „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Unterricht“ nicht veröffentlichten Erlaß vom 11. Februar 1937 — S 4154 — 88 III — hat der Reichsminister der Finanzen zu der Frage Stellung genommen, in welchem Umfange bei den Schulen und Schülerheimen eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit anzunehmen sei. Er geht davon aus, daß eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit nur von einem Träger öffentlicher Gewalt, also nur von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgeübt werden könne. Demgemäß seien die nicht von öffentlich-rechtlichen Körperschaften betriebenen Schulen ausnahmslos umsatzsteuerpflichtig. Auch die einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten Privatschulen und die sonstigen Privatschulen, deren Grundbesitz gemäß dem obenerwähnten gemeinsamen Erlaß der Reichsminister des Innern und der Finanzen und des Reichserziehungsministers vom 1. Juni 1938 von der Grundsteuer freigestellt wurde, sind daher umsatzsteuerpflichtig.

Bei den von der Partei und vom Staat (hier Sammelbegriff für Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) betriebenen Schulen ist anerkannt, daß die Unterrichts- und Erziehungsleistungen in allen Fällen der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen. Das gleiche gilt für die aus Stiftungsmitteln unterhaltenen Schulen, die selbständige Korporationsrechte besitzen. Die Einnahmen dieser Schulen an Schulgeld und sonstigen Gebühren unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

Bei den von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhaltenen Schulen hängt die Entscheidung davon ab, ob der Betrieb der Schule in den besonderen Aufgabenkreis der betreffenden Körperschaft fällt. Das ist beispielsweise der Fall bei den vom Reichsnährstand unterhaltenen Landwirtschaftsschulen.

Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs kann eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit nur dann keine Umsatzsteuer auslösen, wenn sie der Ausübung öffentlicher Gewalt unmittelbar dient. Ein mittelbarer Zusammenhang zwischen der öffentlich-rechtlichen Aufgabe und den einzelnen Leistungen genügt nicht zur Steuerfreiheit. Aus diesem Grunde sind z. B. die Beiträge der Schülerinnen zum Mittagessen im Kochunterricht in einer Haushaltungsschule für umsatzsteuerpflichtig erklärt. Das gilt um so mehr bei der Abgabe von Erzeugnissen des Schulunterrichts (Kochunterrichts, Wertunterrichts, Handarbeitsunterrichts) an andere Personen und den aus der Veranstaltung von Ausstellungen und Konzerten erzielten Einnahmen. Die Steuerpflicht ist bei diesen Leistungen auch dann gegeben, wenn sie der Förderung und Durchführung der unterrichtlichen Aufgaben dienen. Der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen diese Leistungen nur mittelbar.

Besonders geregelt ist auch hier die Steuerpflicht der Schülerheime. Nach dem erwähnten Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 11. Februar 1937 fallen die für die Unterbringung und Verpflegung der Schüler in einem Heim erzielten Umsätze (Heimleistungen) dann nicht unter das Umsatzsteuergesetz, wenn das Heimleben im Wesen der Schule begründet ist und wenn ohne das Heimleben die Schule ihrem eigentlichen Zweck nicht entsprechen würde. Auch hier also der gleiche Gedanke, daß die Heimerziehung als solche für die Annahme einer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit nicht genügt, sondern noch ein besonderer Grund hinzutreten muß, der die Tätigkeit des Heimes aus der gewerblichen Sphäre in die Region der Ausübung öffentlicher Gewalt emporhebt. Es konnte nicht ausbleiben, daß über die Frage, wann diese Voraussetzungen vorliegen, Zweifel und unterschiedliche Rechtsauffassungen entstanden. Der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. Juni 1940 — S 4154 — 39 III — hat nunmehr die Umsatzsteuerpflicht für Heimleistungen auf einer neuen Grundlage geregelt. Die Heimleistungen der mit einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt oder mit einer Aufbauschule verbundenen öffentlichen Schülerheime sind allgemein als öffentlich-rechtliche Tätigkeit anerkannt. Das gilt auch dann, wenn eine solche Schule vom Staat, das mit ihr verbundene Schülerheim aber von einer Gemeinde betrieben wird. Bei den anderen, mit öffentlichen höheren Schulen verbundenen Schülerheimen fallen die Heimleistungen unter das Umsatzsteuergesetz. Die Entgelte für die Heimleistungen werden jedoch nur zur Hälfte der Umsatzsteuer unterworfen. Soweit bisher eine für die Schulheime günstigere Beurteilung erfolgt ist, kann es für die Vergangenheit dabei verbleiben. Es braucht also bei diesen Heimen nicht mehr im Einzelfall geprüft zu werden, ob und in welchem Umfange die Heimleistungen als Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit angesehen werden können. Abgesehen davon, daß diese Regelung wesentlich zur Vereinfachung der Verwaltung beiträgt, liegt ihr der richtige Gedanke zugrunde, daß die Leistungen des Heimes ihrer Natur nach verschieden sind. Der Erziehungsleistung als einer reinen Funktion der staatlichen Schulhoheit stehen Leistungen mehr wirtschaftlicher Art (Verpflegung, Unterbringung) gegenüber. Es ist wohl eine reine Ermessensfrage, wie hoch man den Anteil der einen oder anderen Art der Heimleistungen bemißt. Die Pauschalierung zur Hälfte dürfte der Gesamtlage der Verhältnisse gerecht werden. Die Sonderbehandlung der Heime der Aufbauschulen und Nationalpolitischen Erziehungsanstalten entspricht der Besonderheit ihrer Aufgabe, bei deren Erfüllung die öffentlich-rechtliche Tätigkeit zweifellos überwiegt.

Die Regelung gilt nur für die mit öffentlichen höheren Schulen verbundenen Schülerheime. Bei den anderen Heimen ist nach wie vor nach den Grundsätzen des Runderlasses vom 11. Februar 1937 zu verfahren. Selbstverständlich kommt eine Befreiung von der Umsatzsteuer überhaupt nur bei den von der öffentlichen Hand unterhaltenen Schülerheimen in Betracht. Auch der Erlaß vom 3. Juni 1940 kann daher nur auf öffentliche Schülerheime angewandt werden. Heime, die von privater Seite oder von Kirchen und kirchlichen Vereinen (Orden) unterhalten werden, fallen nicht darunter. (Vgl. auch den Erlaß vom 2. September 1937 — E III c 2032/37 —.)

III.

Die folgerichtige Durchführung der für die Umsatzsteuerpflicht maßgebenden Unterscheidung zwischen gewerblicher Tätigkeit und Ausübung öffentlicher Gewalt würde dazu führen, daß die Einrichtungen des Erziehungswesens, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, auch mit ihrem Einkommen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen. Die besonderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Körperschaftssteuerrechtes und des Gewerbesteuerrechtes haben diesen Grundsatz jedoch verschiedentlich durchbrochen.

Während es für die Umsatzsteuer ohne Belang ist, ob es sich um Leistungen handelt, die mit oder ohne Absicht der Erzielung von Gewinn vollbracht werden, hängt die Frage der Heranziehung zur Gewerbesteuer entscheidend davon ab, ob eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene Arbeitstätigkeit vorliegt. Die einschlägigen Vorschriften über die Erhebung der Gewerbesteuer finden sich in dem Gewerbesteuergezet vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979), der Zweiten Durchführungsverordnung hierzu vom 20. Februar 1938 (RGBl. I S. 209) und den Gewerbesteuererichtlinien vom 20. Februar 1938 (RStBl. S. 245). Voraussetzung für die Besteuerung ist, daß ein stehender Gewerbebetrieb vorliegt. Während die persönliche Erteilung des Unterrichts als freier Beruf angesehen wird, hat die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs auf den Betrieb einer Unterrichtsanstalt den Begriff des Gewerbebetriebes angewandt (vgl. RStBl. 1929 S. 189). Fehlt es an der Absicht der Gewinnerzielung, so kommt die Gewerbesteuer jedoch nicht zur Hebung. Nach den Gewerbesteuererichtlinien werden die Privatschulen, die von der Schulaufsichtsbehörde als den öffentlichen Schulen gleichwertig anerkannt worden sind, von der Gewerbesteuer freizustellen sein, da sie in der Regel nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung arbeiten. Das gleiche gilt für diejenigen privaten Schulen, die zwar nicht ausdrücklich als den öffentlichen Schulen gleichwertig anerkannt sind, denen aber von der Gemeinde oder vom Staat oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts Zuschüsse gewährt werden. Im wesentlichen dürfte sich wohl der Kreis der Privatschulen, die von der Gewerbesteuer freigestellt sind, mit denjenigen decken, bei denen durch den Runderlaß vom 1. Juni 1938 allgemein anerkannt worden ist, daß sie ihren Grundbesitz im Rahmen staatlicher Aufgaben nutzen.

Bei den öffentlichen Schulen, die sämtlich zuschußbedürftig sind, fehlt allgemein die Absicht der Gewinnerzielung, so daß selbstverständlich die Entrichtung von Gewerbesteuer nicht in Betracht kommt. Das gleiche muß für die von der öffentlichen Hand betriebenen Schülerheime angenommen werden. In einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 21. Dezember 1938 (IV 742/38, RStBl. 1939 S. 263) wurde auch ein Privatschullandheim (höhere Schule nebst Internat und Landwirtschaft), das von der Schulaufsichtsbehörde als einer öffentlichen Schule gleichwertig anerkannt war, einschließlich des Schülerheims nicht als Gewerbebetrieb angesehen, obwohl die Schule sogar in das Handelsregister eingetragen war. Dabei wurde nicht geprüft, ob das Schülerheim zur Er-

reichung des Unterrichts- und Erziehungszwecks erforderlich war. Bei der Entscheidung mag eine Rolle gespielt haben, daß Schule und Heim in engstem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und die Besteuerung des Heimes möglicherweise zu der vom Gesetzgeber nicht gewollten und in den Gewerbesteuerrichtlinien abgelehnten Besteuerung der einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten Privatschule geführt haben würde. Die Begründung des Urteils deutet jedoch auf ein sehr zu begrüßendes Verständnis für das Wesen der in Heim und Schule ausgeübten Erziehungstätigkeit. Es heißt darin, daß es keine Rolle spiele, ob an dem einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten Schul- und Internatsbetriebe zugleich etwas verdient werde, da das Hauptmotiv für die Tätigkeit jedenfalls nicht in der Gewinnerzielung, sondern in der Erteilung von Erziehung und Unterricht zu erblicken sei.

Für die Heranziehung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ist die Absicht, Gewinn zu erzielen, nicht entscheidend. In der Regel unterliegen die Privatschulen, soweit sie von einem Einzelunternehmer, einem nicht eingetragenen Verein oder einer Offenen Handelsgesellschaft betrieben werden, mit ihren Einkünften der Einkommensteuer, soweit sie von einer Körperschaft unterhalten werden, der Körperschaftsteuer. Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031) unterliegen auch die „Betriebe gewerblicher Art“ von Körperschaften des öffentlichen Rechts der Körperschaftsteuer.

Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Trotz des fehlenden Merkmals der Absicht auf Gewinn wird man die öffentlichen Schulen sowohl wie die Schülerheime nicht als Betriebe gewerblicher Art ansprechen können, da der Schwerpunkt ihrer Arbeit zweifellos nicht in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und der Erzielung von Einnahmen liegt, sondern in der Durchführung ihrer kraft staatlichen Hoheitsrechtes ausgeübten Erziehungsaufgabe, neben der bei den Schülerheimen die Verpflegung und Unterbringung der Schüler und die Einnahme der dafür gezahlten Entgelte nur untergeordnete Begleiterscheinungen sind. In der Rechtsprechung ist, soviel ich sehe, die Frage bisher noch nicht behandelt, vermutlich deshalb nicht, weil ein steuerpflichtiger Gewinn bei einem Schülerheim bisher noch nicht ermittelt worden ist. Anders als bei der Umsatzsteuer, wo die Bruttoumsätze versteuert werden, wäre für die Heranziehung zur Körperschaftsteuer die Erzielung von Nettoüberschüssen Voraussetzung. Wie bereits erwähnt, sind jedoch die öffentlichen Schülerheime

fast durchweg Zuschußbetriebe. Selbst wenn aber im Einzelfall einmal ein Überschuß erzielt werden sollte, wird man mit guten Gründen den Standpunkt einnehmen können, daß bei einem öffentlichen Schülerheim von einem Betriebe „gewerblicher Art“ nicht gesprochen werden kann. Zweck und Art eines solchen Heimes dürften sich wesentlich von den städtischen Erholungsheimen oder Offiziersheimen unterscheiden, die von der Rechtsprechung als Betriebe gewerblicher Art angesehen worden sind (vgl. RStBl. 1938 S. 230).

Im übrigen würde bei etwaigen Überschüssen gegebenenfalls auch Körperschaftsteuerfreiheit auf Grund der unmittelbaren und ausschließlichen Erfüllung eines gemeinnützigen Zweckes in Anspruch genommen werden können (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 RStGef. in Verbindung mit § 17 StAnpGef.). Als gemeinnützig gelten nach dem Steueranpassungsgesetz u. a. die Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Erforderlich ist jedoch, daß tatsächlich eine ausschließliche Verfolgung gemeinnütziger Zwecke vorliegt und nicht ein über die Vermögensverwaltung hinausgehender steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb besteht. Nach dem grundlegenden Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Steuerfreiheit gemeinnütziger Körperschaften vom 15. Juli 1939 (RStBl. S. 857) wird der Grundsatz der ausschließlichen Gemeinnützigkeit in den Fällen nicht verletzt, in denen die Körperschaft Minderbemittelte versorgt und von ihnen zur teilweisen Deckung ihrer Selbstkosten für ihre Leistungen ein geringes Entgelt verlangt, für das die Minderbemittelten anderswo keine gleichartigen Leistungen erhalten können. Das gilt z. B. für die Fürsorgeerziehungsanstalten. Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (RFG. Bd. 35 S. 147 ff.) kann in solchen Fällen auch für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der mit dem gemeinnützigen Unternehmen verbunden ist, Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden, wenn er sich von dem Zweck der Körperschaft nicht trennen läßt und mit diesem gleichsam eine Einheit bildet, er auch nicht geeignet ist, andere steuerpflichtige Unternehmungen im Wettbewerb zu schädigen. Im übrigen ist Voraussetzung, daß der Anteil von Mitgliedern oder Gesellschaftern am Reingewinn 4 v. H. des eingezahlten Kapitals nicht übersteigt, daß nicht unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Angestellte gezahlt werden und daß sachungsmäßig vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt ist, daß bei Auflösung des Betriebes unter Wegfall der bisherigen Zwecke das Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

Bücher und Zeitschriften

Entscheidungen des Reichsdienststrafhofes.

2. Band.

Berlin 1940, Carl Heymanns Verlag.

Der 2. Band der Entscheidungen des Reichsdienststrafhofes enthält weitere grundsätzlich wichtige Entscheidungen des obersten Dienststrafgerichts für das Deutsche Reich. Im Gegensatz zum 1. Band sind dieses Mal Entscheidungen, die Lehrer betreffen oder für sie von Bedeutung sind, in geringerer Zahl vertreten. Folgende Entscheidungen sind aber in diesem Zusammenhang hervorzuheben. Wenn ein Beamter noch in den Jahren 1935 bis 1937 unmittelbar oder durch Vermittlung anderer bei einem Juden gekauft hat, so hat er damit sein Ansehen und das des Beamtenstandes geschädigt und das in ihn gesetzte Vertrauen verletzt (Nr. 21). Es muß von jedem Beamten verlangt werden, daß er sich, auch unter Amtsgenossen im kameradschaftlichen Verkehr, nörgehender Bemerkungen über Maßnahmen der Staatsregierung enthält, da durch ein solches

Verhalten gerade eines Beamten das Vertrauen zu der Führung des Volkes leiden, die Gemeinschaft gestört und das nationale Empfinden anderer Personen verletzt werden kann (Nr. 9). Ein Lehrer weigerte sich, eine ihm im Wege der Verlesung übertragene Schulliste anzutreten, und verblieb trotz wohlmeinender Zureden seiner vorgesetzten Behörde bei dieser Weigerung. Der Reichsdienststrafhof stellt fest, daß diese Widersehlichkeit einen derart groben Verstoß gegen die Gehorsamspflicht darstellt, daß sie die Strafe der Entfernung aus dem Dienst rechtfertigt (Nr. 11). Ein schweres Dienstvergehen begeht ein Beamter, der in einem Rechtsstreit — es handelte sich um einen Ehescheidungsprozeß — bewußt wahrheitswidrige Angaben macht und damit den Rechtsstreit in einer dem anständigen Empfinden völlig zuwiderlaufenden Weise führt (Nr. 16).

Berlin.

Dr. Seidel.

Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Von Anton Lingg.

München 1939, Zentralverlag der NSDAP. Franz Eher Nachfolger.

Diese Arbeit verbindet in glücklicher Form ein praktisches Handbuch mit einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Mit erfreulichem Schwung packt Lingg alle die Kernfragen an, die im Laufe der letzten Jahre Gegenstand der Erörterungen in den Fachzeitschriften gewesen sind. Grundlage einer Klärung ist für ihn nicht so sehr das zum Teil nur spärlich vorhandene gesetzte Recht als vielmehr die konkrete Ordnung und Gestaltung der NSDAP. Dieser Ausgangspunkt ist richtig. Wenn in der Staatsverwaltung Erörterungen im wesentlichen auf die Fülle der Normen und Entscheidungen zurückgreifen können und müssen, um Sinn und Gehalt von Begriffen herauszuschälen, so ist das Recht der NSDAP, einmal zu wenig normiert worden, zum anderen ist es als Recht einer Bewegung ganz besonders einer ständigen lebendigen Weiterentwicklung unterworfen.

Überzeugend weist Lingg die Überwindung des Körperchaftsbegriffes für die NSDAP nach. Er stellt ihm gegenüber den Gemeinschaftsbegriff. In klaren kritischen Ausführungen geht Lingg auf die Höhe der politischen Führung und der Verwaltung der Partei, auf die Gerichts- und Finanzhoheit ein.

Die gesamten Grundlagen und Aufgaben der Parteiverwaltung in ihrer umfangreichen Ausdehnung werden unter reicher Zitierung und einer Auseinandersetzung mit dem Schrifttum dargestellt. Um wenigstens eine Andeutung zu geben, seien als Beispiele herausgegriffen: WfW, NS-Bund Deutscher Technik, Meldewesen, Verleihung des Blutordens, Zweckverband Reichsparteitag Nürnberg, Haushalt der militäntanten Gliederungen, Sammlungen und Lotterien, Befoldungs- und Versorgungsweisen, Reichszeugmeisterei usw.

Von besonderem Interesse sind hierbei die Erörterungen über die Rechtsfragen der DfP. Auch hier kann Lingg nicht mit den Hilfsmitteln bisher gültiger Begriffsfindung arbeiten, sondern muß neue Wege gehen, die sich aus dem Wesen und der Aufgabe der NSDAP, und des ihr angeschlossenen Verbandes ableiten.

Das Werk wird großes Interesse finden und eine Fülle von Anregungen vermitteln. Der Stoff ist so dargestellt, daß das Buch weit über die eigentlichen „Fachkreise“ hinaus verständlich ist und nicht nur für die eigentliche Parteiverwaltung, sondern auch für die gesamte Staats- und Kommunalverwaltung eine Fundgrube bei der täglichen Arbeit werden wird.

Berlin.

Genß.

Die inneren Mächte.

Bekennnisse und Bekenner.

Von Hans von Dettelbach.

Salzburg und Leipzig 1940, Verlag Anton Pustet.

Von Persönlichkeit und Freiheit sprechen die 25 Aufsätze. Große Deutsche, Bekenner und Vollender deutschen Geistes, stehen in ihrer Persönlichkeit und ihrem Werk vor uns. In vier Abschnitten sind die einzelnen Aufsätze zusammengefaßt: Bekenntnis in Tönen, Freiheit und Persönlichkeit, Lebendiges Erkennen, Politische Ideale.

In sieben großen Meistern offenbart sich der Welt die Sendung der deutschen Musik. — Luther, Kant, Goethe und Nietzsche kämpfen nicht minder für die innere Freiheit der Seele wie H. St. Chamberlain, „ein Erzieher zu arischem Denken“, und P. Krannhals, „ein deutscher Seher“. Gedanken über „Natur und Freiheit“ führen von tantischer Analyse und goethischer Synthese zu Kolbenheyers „Bauhütte“ und seiner „Einheit polarer Gegensätze“.

Ein Aufsatz über „Persönlichkeit und Gemeinschaft“ rundet die Sammlung ab.

Ein besinnliches Buch, das in faßlicher Sprache hinführt zu den großen Gründern und Kündern deutscher Kultur und den Sinn dieses uns aufgezwungenen Krieges letztlich als Kampf „für die Freiheit des Menschen und seiner abligen Seele“ deutet.

Als Sinnbild deutschen Mannestums ragt die Gestalt Volkers aus dem Nibelungenlied in unsere Zeit: Schwert und Fiedel sind ihm in gleicher Weise vertraut. So mag dieses Buch hinausgehen zu unferen Soldaten, ihnen künden von der Welt des deutschen Geistes und Helfer sein in der Auseinandersetzung über den Sinn der Welt.

Berlin.

Genß.

Rhein — Reich — Frankreich.

Zeitgeschichte in Berichten, Reden und Urkunden.

Von Heinrich Römer.

Verlag Friedrich Brandstetter, Leipzig.

Auf Grund von amtlichen Dokumenten, parlamentarischen Reden, wissenschaftlichen Werken, Erinnerungen und Tatsachenberichten gibt Römer in dem vorliegenden Werk eine eingehende Darstellung des Rhein- und Ruhrkampfes, „der letzten Schlacht des Weltkrieges“, und eine Schilderung der deutsch-französischen Verständigungsversuche nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus. Der Darstellung geht eine Einführung in die Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen voraus, in der der Leser mit dem Rheinproblem von seinen geschichtlichen Anfängen an bis zur Gegenwart bekannt gemacht wird. Der Rhein ist der deutsche Schicksalsstrom, um dessen Ufer es in den sich immer wiederholenden Auseinandersetzungen mit Frankreich geht. Als nach dem Weltkriege Frankreichs Forderung nach dauernder Abtretung der Rheinlande keine Erfüllung fand, versuchte es durch rücksichtslose Unterdrückung und schamloseste Behandlung, zerschellen an dem entschlossenen Bekenntnis der Rheinländer zu ihrem Deutschtum. Die Bemühungen des Führers, nach der Machtübernahme mit Frankreich in ein erträgliches Verhältnis zu kommen, scheiterten, wie wir jetzt wissen, auf Englands Vertrieben. Inzwischen hat die seit Jahrhunderten schwebende deutsch-französische Frage durch das deutsche Schwert eine endgültige Lösung gefunden. Das vorliegende Buch ist ein sehr wertvoller Beitrag zur Geschichte einer nunmehr abgeschlossenen Zeitepoche des deutsch-französischen Verhältnisses und verdient gerade in der Zeitzeit beim Anbruch eines neuen Zeitabschnitts zur besseren Beurteilung der französischen Politik in der Vergangenheit und zur Vermeidung unangebrachter Sentimentalitäten für die Gegenwart allgemeines Interesse.

Berlin-Friedenau.

W ar n d t.

Die Zerschlagung Deutschlands.

Von Helmut Lüpfke.

(Heft 56—57 der „Schriften für Politik und Auslandskunde“, herausgegeben von F. A. Six.)

Berlin 1940, Verlag Junker & Dünhaupt.

80 Seiten. Preis 1,60 RM.

In der vorliegenden Schrift werden Parallelen zwischen dem Westfälischen Frieden und dem Versailler Diktat gezogen mit dem Ziel, uns klarzumachen, was die Gegner meinten, wenn sie zu Beginn des jetzigen Krieges von „Rückkehr zum Westfälischen Frieden“ und von einem „Überverfalltes“ sprachen. Der Verfasser spannt den Rahmen seiner Arbeit weit. Er geht u. a. auch auf die angeblichen und wirklichen Kriegsziele 1648, 1914 und 1940 ein. Er spricht ferner von der französischen Barriere- und Einkreisungspolitik, von der Förderung der partikularen Kräfte in Deutschland und der Entrechtung des deutschen Volkes. Er führt aus, wie sowohl 1648 als auch 1918 der Versuch gemacht wurde, auf Grund der Friedensverträge die deutsche Ohnmacht zu verewigen. Weder der Westfälische Frieden noch Versailles haben einen wirklichen Friedenszustand gebracht, sondern einen Kometschweif neuer Kriege hinter sich hergezogen. Der Westfälische Friede erscheint dem oberflächlichen Beobachter auf den ersten Blick gemäßigter als das Versailler Diktat. Und doch hat er bewirkt,

daß Deutschland für 200 Jahre aus den Reihen der großen Mächte ausgeschlossen blieb. In Versailles blieb die deutsche Einheit erhalten, nicht wegen Wilson oder Lloyd George oder gar des französischen Edelmutes, sondern weil sie bereits in den deutschen Seelen so fest begründet war, daß die Gegner innerlich nicht mehr an die Möglichkeit glaubten, sie zerstören zu können. Man schlug daher lediglich dem deutschen Volkskörper schwerste Wunden, freilich in der Hoffnung, ihn dadurch doch noch an seinem Lebensnerv treffen zu können.

Man sage nicht, daß die Broschüre nach Niederwerfung Frankreichs nicht mehr aktuell sei. Gerade die Geschichte muß auch nach dem Sieg zur Straffung unserer Energie und zu dauernder Wachsamkeit beitragen.

Die besprochene Arbeit ist wissenschaftlich sauber. Sie zeigt, daß die landläufige Behandlung des Westfälischen Friedens in der Schule und auch in manchen Lehrbüchern doch zu sehr an der Oberfläche haften bleibt. Hervorgehoben sei auch die Beurteilung der Geschehnisse vom Reichsstandpunkt aus, so wenn der Verfasser den Dreißigjährigen Krieg einen Entscheidungskampf zwischen Spanien-Habsburg und Frankreich nennt oder im Augsburger Religionsfrieden in erster Linie eine weitere Verstärkung des landesherrlichen Partikularismus sieht. Gerade in der Betrachtung der deutschen Geschichte vom Reichsstandpunkt aus können wir noch mancherlei lernen.

Das Literaturverzeichnis ist ordentlich. Besonders wohlthuend empfindet es der Beurteiler, daß zwei klassische Werke der älteren Literatur Aufnahme gefunden haben: Erdmannsdörfers Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen und Nitters Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und des Dreißigjährigen Krieges. Die Karten wachsen leider zuwenig aus dem Text heraus; auch hätte der Beurteiler gern mehr als nur zwei gesehen.

Berlin.

Dr. Bernhard Rumsteller.

*

Um die Seele des Balkans.

Von Franz Thierfelder.

Berlin 1940, Volk und Reich Verlag.

107 Seiten. Brosch. 3,50 RM.

Gute Bücher über den Südosten sind ein Gebot unserer Zeit. Unserm Volke müssen erst die Augen für die Aufgaben dort unten tüchtig geöffnet werden, da das Metternichsche Österreich, fünfzig Jahre kleindeutscher Geschichte und fünfzehn Jahre Systemregierung den Blick für den Südosten gar zu sehr verkleinert hatten. Das Großdeutsche Reich vollzieht auch hinsichtlich des Südostens deutsche Geschichte; eine einheitliche Linie führt von der Südostpolitik der Salier über den Prinzen Eugen und Friedrich List zur Südostpolitik des Führers.

Dem Öffnen der Augen für den Südosten dient auch das besprochene Buch. Ein Faden zieht sich durch das ganze Werk: Mitteleuropa allein hat den Balkanvölkern Kraft und Glück um ihrer selbst gegeben; der Westen benutzt sie nur als Steine auf dem Brett seiner imperialistischen Politik. Das Werk schließt mit dem Satz: „Der Wille zu gegenseitigem Verstehen ist trotz mancher Schatten, die im Leben der Völker nie zu vermeiden sind, auf beiden Seiten immer deutlicher sichtbar; ihn zu kräftigen und für die Neuordnung der menschlichen Gesellschaft fruchtbar zu machen, ist eine der großen idealen und realen Aufgaben unseres Jahrhunderts.“ Um sein Ziel zu erreichen, bedient sich der Verfasser der Form des Reisetagebuches, das uns nach Spitt und Cilli, nach Agram und Petertwarbein, nach Temeschburg, Saloniki und den Hauptstädten der Balkanstaaten führt. In äußerst gefälliger Form werden auf diese Weise alle wichtigen Probleme der Balkanstaaten und -völker behandelt: das kroatische Problem, Panславismus und Agrarkommunismus, das Problem der autokratischen Staatsführung auf dem Balkan, die Seegeltung Jugoslawiens, das griechische Rückwandererproblem usw. Vor allem aber stellt der Verfasser immer wieder die Leistung der Deutschen im Südosten, die deutsch-balkanischen Kultur- und Wirtschaftsbeziehungen und die kulturell-wirtschaftliche Gegenoffensive der Westmächte in den Vordergrund.

Wenn das ganze deutsche Volk mit der Gestinnung und dem Willen Thierfelders an die Aufgabe geht, dann wird die von ihm gewünschte deutsch-slavische Lebensgemeinschaft Wirklichkeit werden. Und deshalb sei das Buch empfohlen.

Das besprochene Werk ist mit ausgezeichneten, wirklich erleuchtenden Lichtbildern ausgestattet, leider aber mit nur einer Karte. In ein Buch, das wie das besprochene an Probleme heranführt, die doch noch recht vielen unbekannt sind, gehören auch genügend Karten als Anschauungsmittel.

Berlin-Spandau.

Dr. Bernhard Rumsteller.

*

USA. 1940.

Roosevelt-Amerika im Entscheidungsjahr.
Von Paul Scheffer, Max Claus und Julius Krauß.

Deutscher Verlag, Berlin.

204 Seiten.

In völlig unpolemischer Weise wird hier von drei verschiedenen Autoren, die alle länger in Amerika waren — der letzte hat sogar jahrzehntelang in amerikanischen Geschäftsleben gestanden —, das Amerika unserer Tage geschildert, wobei, besonders im ersten Teil, der Präsident Roosevelt im Mittelpunkt steht.

Das war die Absicht der Verfasser, aber es hätte sich auch zwangsweise so ergeben, denn Roosevelt ist nun einmal der persönliche Ausdruck dieses Landes in der Krise. Es wehrt sich in seinem Individualismus leidenschaftlich gegen jede Einordnung, in seinem Kapitalismus gegen den Sozialismus, obgleich es die Bahn zum Sozialismus unter Roosevelt bereits unwiderruflich beschritten hat. Es spielt sich als Hort der demokratischen Ideale des vergangenen Jahrhunderts auf, steht dabei aber längst unter dem Absolutismus der „big bosses“, und Roosevelt bekämpft sowohl die „big bosses“, wie er über die demokratischen Ideale der alten Zeit hinausstrebt. Trotzdem aber ist er Gegner der Völker Europas, die Liberalismus und Demokratie schon überwunden haben. — Ein neues Amerika will werden, und Roosevelt glaubt der Führer dazu zu sein. Aber das Alte ist noch nicht genügend erschüttert; auch in Roosevelt selbst noch nicht? Oder ist er überhaupt nur ein guter Taktiker und alles andere als ein Führer zum Durchbruch?

Das Buch besteht aus einer Anzahl lose zusammenhängender Betrachtungen und Eindrücke. Es erfüllt in anspruchsvoller Weise den Zweck, den der Verlag mit einer Reihe ähnlicher Bücher verfolgt. Man liest es gefesselt und sieht Amerika, wie es unter der Präsidentschaft Roosevelts ist.

Neukölln.

Dr. Schneider.

*

Erziehung und Wissenschaft im Kriege.

Von Hans Huber.

(Heft 58 der Schriften für Politik und Auslandskunde, herausgegeben von Professor Dr. F. A. Six.)

Verlag Junker & Dümmler, Berlin.

Preis 0,80 RM.

Huber, der als Oberregierungsrat im Reichserziehungsministerium eine zugleich intime und umfassende Kenntnis seines Gegenstandes hat, gibt hier auf 28 Druckseiten einen Abriss der Aufgaben und Probleme, vor die die deutsche Schule, Hochschule und die deutsche Wissenschaft durch den gegenwärtigen Krieg gestellt worden sind, und schildert die einschlagenden Wege zu ihrer Bewältigung. Er geht dabei aus von den Grundsätzen der staatlichen Erziehungsarbeit und der Wissenschaftslenkung im Kriege und zeichnet dann — mit einem gelegentlichen Seitenblick auf die Verhältnisse in England und Frankreich — die einzelnen Problembereiche nach: Lage und Aufgabe der deutschen Erziehungsarbeit und der Erziehungsmaßnahmen zu Kriegsausbruch (Luftschutzmaßnahmen, Freihaltung der Schulgebäude usw.), innere Ausrichtung des Schulunterrichts auf die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse der Zeit, Aufbau des deutschen Schulwesens in den ehemals polnischen Gebieten, Einfluß des Krieges auf den Lehrbetrieb der Hochschulen durch Einführung der Trimester als Notmaßnahme im Interesse beschleunigter Ausbildung, Einsatz von Studenten und Dozenten an der Front, Weiterführung der studentischen Sozialarbeit, Organisation und Einsatz der Forschung für Kriegszwecke. Huber verliert sich

dabei nicht in den Einzelheiten der einschlägigen Erlasse und ministeriellen Anordnungen; seine Darstellung berücksichtigt vielmehr den Gesichtswinkel des Schul- und Hochschulpraktikers ebenso, wie er die grundsätzliche Linie der Staatsführung in den behandelten Fragen immer wieder durchleuchten läßt. So stellt diese kleine Schrift ein Dokument von bleibendem Werte dar für Haltung und Einsatz eines wichtigen Sektors der inneren Front im gegenwärtigen großen Ringen.

Berlin.

Dr. G. Krause.

Wirtschaftslehre des Landhaushaltes.

Von Dr. Frieda Breuer.

Verlag Julius Klinckschardt, Leipzig.

Preis 5,60 RM.

Die Wirtschaftslehre des Landhaushaltes ist ein Gebiet, das bisher wissenschaftlich kaum bearbeitet worden ist, obwohl es gerade im Unterricht und in der Beratung der ländlichen Hauswirtschaft eine ausschlaggebende Rolle spielt. Es ist deshalb besonders dankenswert, daß die Verfasserin sich an diese schwierige Arbeit herangemacht hat. Sie hat unendlich viel wertvollen Stoff aus eigener Erfahrung, aus alten und neuen Büchern und Schriften und durch langjährige systematische Beobachtung zusammengetragen.

Die Verfasserin sieht die ländliche Hauswirtschaft als einen Teil der Landwirtschaft, mit der sie organisch verbunden ist. Dies ist besonders wertvoll, da es die Voraussetzung für ein Verständnis der ländlichen Hauswirtschaft überhaupt ist. Die Anordnung des Stoffes ist nach dem Muster der berühmten Betriebslehre von Vereboe erfolgt, wodurch das Buch einen etwas nüchternen wissenschaftlichen Charakter erhielt.

Für die Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, für die Beraterin der Landfrauen wird das Buch trotzdem eine außerordentlich wertvolle Fundgrube sein. Es liefert viel Material für den Unterricht in der Wirtschaftslehre und gibt zahlreiche Anregungen für die Wirtschaftsberatung und für die Gestaltung der eigenen ländlichen Hauswirtschaft.

Die Verfasserin selbst sieht in ihrem Buch einen ersten Anfang und fordert zur aktiven Mitarbeit und Weiterarbeit auf. Dieser Ruf sollte nicht ungehört verhallen, denn in der Wirtschaftslehre liegen noch Goldschätze vergraben, die gehoben werden müssen.

Berlin.

Delius.

Neuefeind, Frauenberufe in 6 Sonderheften.

Stuttgart 1940, Muthjche Verlagsbuchhandlung.

Kart. 1,50 RM.

Die sechs Hefte über Frauenberufe sind Sonderdrucke des bereits vorliegenden Wertes „Frauenberufe in Wirtschaft und Sozialarbeit, in Haus- und Landwirtschaft“. Die sechs Hefte befassen sich mit den hauswirtschaftlichen und pflegerischen Frauenberufen, mit den Frauenberufen in Sozialarbeit, im Handel, in der Landwirtschaft und mit den technischen und Modeberufen und geben eine Übersicht über die einzelnen Arbeitsgebiete in den verschiedenen Zweigen. Die Anordnung ist in allen Heften die gleiche. Sie beginnt mit kurzer Charakterisierung des Arbeitsgebietes und des Wirkungskreises, bringt dann einen Bericht einer im Beruf stehenden Frau über ihre Arbeit und führt zuletzt den Ausbildungsgang für den Beruf an. Die Hefte sind sehr gut geeignet, sich einen kurzen Überblick über die Berufe zu verschaffen. Da sie sehr kurz gehalten sind, ist eine Orientierung beim Berufsamt oder bei anderen Stellen noch erforderlich. Sehr anschaulich und lebendig sind die Berichte aus der Arbeit. Doch darf auch hier nicht verkannt werden, daß sie oft sehr einseitig sind und das Arbeitsgebiet nicht immer voll erfassen. So wird z. B. bei der Gewerbelehrerin nur die Tätigkeit in einem Mütterchulskursus, bei der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde nur die Tätigkeit in der Wirtschaftsberatung erwähnt. Beides sind aber Nebenarbeiten des Lehrerinnenberufes, so daß hier für die Berufsanwärterin ein falsches Bild über ihre spätere Tätigkeit entsteht. Die Hefchen können den Berufsuchenden jedoch empfohlen werden.

Berlin.

Delius.

Zwischen Westwall und Maginotlinie.

Von N. E. Johann.

Deutscher Verlag, Berlin.

Preis 2,85 RM.

Der bekannte Erzähler spannender Erlebnisse, N. E. Johann, schildert in diesem Buche den Kampf des deutschen Infanteristen im Vorfeld des Westwall.

In packenden Einzelbildern, denen das eigene Erlebnis blutvolle Lebensechtheit verleiht, läßt der Verfasser die Landschaft im Westen und die in sie hineingestellte Truppe vor dem Auge des Lesers ersehen. Der Geist dieser Truppe, schwungvoll und einsatzfreudig, hart und draufgängerisch im Kampf, wird vor uns lebendig. Führer und Mann sind aus einem Guß und von einem Geist beseelt. Das Buch kündigt von Taten, die der Bericht des Oberkommandos der Wehrmacht in schlichter Kürze meldet: „Zwischen Mosel und Pfälzer Wald geringe Spähtruppentätigkeit.“ Dem Leser dieses Buches wird klar, welch männlicher und soldatischer Einsatz hinter diesen wenigen Worten steht.

Wie alle Berichte N. E. Johanns ist auch dieser von einer Spannung erfüllt, die ihn den Leser, der ihn einmal zu lesen begonnen hat, nicht vor dem letzten Wort aus der Hand legen läßt. Ein Buch für alt und jung, das Hohelied des deutschen Spähtruppführers zwischen Westwall und Maginotlinie.

Berlin.

Sommer.

Gepanzertes Westen.

Von Frid Muth.

Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik

P. Schmidt, Leipzig.

Preis 4 RM.

Das eindrucksvolle Buch Muths gibt einen Aufriss der Entstehungsgeschichte des Westwall bis zur ersten harten Probe im Herbst 1939. Vor den Augen des Lesers entrollen sich die politischen Hintergründe, die den Anlaß zu dem geschichtlichen Entschluß des Führers gaben, das gewaltigste Festungswerk aller Zeiten zu bauen. Lebendig stehen vor uns die Männer der Organisation Todt und der militärischen Festungsinspektion, die eine unvorstellbare Masse an Material aus dem Boden stammten, die Ingenieure und Arbeiter, die als eine gewaltige Armee der Arbeit diesem Material Blut und Leben verliehen und in Tag und Nacht während der Arbeit den Panzer des Reichs schmiedeten. Und wir erleben den Einzug der selbstgrauen Truppe in die fertigen Befestigungen, ihr Leben in den Bunkern und ihre Kämpfe im Vorfeld, als der Führer sie aufrief zur Verteidigung des Reiches gegen den Angriff der westlichen Plutokratien. Ein gut ausgesuchtes Bildmaterial gibt einen anschaulichen Überblick über Bau und Verteidigung des Westwall.

Berlin.

Sommer.

Kriegsbücherei der deutschen Jugend.

Heft 1—11.

Verlag Steiniger, Berlin.

Preis je Heft 0,20 RM.

Die schmalen bunten Hefte der Kriegsbücherei geben in plastischer Form die großen Geschehnisse des polnischen Feldzuges wieder. Einzeldarstellungen von Taten unbekannt gewesener Helden sind es, die in mitreißender Form der deutschen Jugend erzählt werden und sie zur Macheiferung auffordern. Jeder Junge ist begeistert von den mit hübschen Zeichnungen illustrierten Heften, und auch mancher Erwachsene wird sie mit Freude lesen. Es ist zu hoffen, daß auch das große Ringen im Westen in einer neuen Folge dieser Hefte seinen Niederschlag finden wird.

Die Kriegsbücherei der deutschen Jugend ist hervorragend geeignet, all das zu verdrängen, was an nicht empfehlenswerten Groschenheften unserer Jugend noch zugänglich sein sollte.

Berlin.

Sommer.